



## Merkblatt für Betroffene von Straftaten

Informationen zu wichtigen Rechten, die Ihnen als Opfer einer Straftat zustehen, sind in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Opferfibel sowie dem Opfermerkblatt zu finden. Diese Informationen können Sie unter folgenden Links abrufen:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Opferfibel>

[https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/polizei.rlp.de/Service/Dokumente/Aufgaben/Merkblatt\\_Opferschutz.pdf](https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/polizei.rlp.de/Service/Dokumente/Aufgaben/Merkblatt_Opferschutz.pdf)

Darüber hinaus soll dieses Merkblatt Sie über zwei wichtige Rechte, das Recht zur Nebenklage und das Recht, eine psychosoziale Prozessbegleitung hinzuzuziehen, informieren.

### ***Nebenklage***

Wenn Sie Opfer einer bestimmten Straftat geworden sind, können Sie sich im strafrechtlichen Ermittlungs- und Hauptverfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen. Die Straftaten, die einen Anschluss als Nebenklägerin oder Nebenkläger ermöglichen, sind in § 395 Strafprozessordnung (StPO) aufgeführt.

In einem solchen Fall haben Sie besondere Rechte, z.B. kann Ihre Rechtsanwältin oder Ihr Rechtsanwalt für Sie ohne besondere Begründung Einsicht in die Strafakten erhalten und zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens Anträge stellen. Ferner können Sie grundsätzlich immer an der Gerichtsverhandlung teilnehmen.

Sie können selbst einen juristischen Beistand beauftragen, der wiederum bei Gericht beantragt, dass Sie als Nebenklägerin oder Nebenkläger im Verfahren zugelassen werden.

Falls Sie keinen Rechtsanwalt beauftragen möchten, können Sie auch mit dem Gericht Kontakt aufnehmen und selbst beantragen, als Nebenklägerin oder Nebenkläger zugelassen zu werden. Sie müssen keine Anklage einreichen, um Nebenklägerin oder Nebenkläger zu werden. Die Anklageerhebung liegt in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Wenn Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, können Ihnen Kosten entstehen. Wird der bzw. die Angeklagte verurteilt, muss er bzw. sie Ihre Rechtsanwaltskosten übernehmen. Allerdings sind nicht alle Verurteilten auch in der Lage, die Kosten tatsächlich zu bezahlen. Daher kann es vorkommen, dass Sie die Kosten dann selbst tragen müssen.



In besonderen Ausnahmefällen können Sie beim Gericht beantragen, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten beigeordnet zu bekommen (§ 397a StPO). Das ist z.B. bei schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten oder wenn nahe Verwandte durch eine Straftat ums Leben gekommen sind der Fall. In diesem Fall kommt es nicht darauf an, ob Sie Vermögen haben oder nicht. Im Fall der Beordnung trägt die Staatskasse das Risiko, falls der Verurteilte für Ihre Rechtsanwaltskosten nicht aufkommen kann.

Wenn kein Fall vorliegt, in dem Ihnen das Gericht einen Rechtsanwalt als Beistand nach § 397a Absatz 1 StPO beordnet, Sie sich dem Verfahren jedoch als Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen möchten und Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass Sie nicht fähig sind, Ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen oder dass Ihnen dies nicht zuzumuten ist. In diesem Fall kann Ihnen ebenfalls ein juristischer Beistand zur Verfügung gestellt werden.

## ***Psychosoziale Prozessbegleitung***

Als Opfer einer Straftat haben Sie die Möglichkeit, sich im gesamten Strafverfahren durch eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen Psychosozialen Prozessbegleiter begleiten und betreuen zu lassen (§ 406g StPO). Die psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter haben die Aufgabe, Sie vor, während und nach der Verhandlung zu begleiten. Dadurch sollen Ihre psychische Belastung und Ihre Ängste minimiert werden. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann auch bereits an der polizeilichen Zeugenvernehmung oder einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren teilnehmen und Sie somit unterstützen. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung keine juristische Beratung übernimmt.

Wenn Sie Opfer einer bestimmten Straftat geworden sind, wird Ihnen auch eine psychosoziale Prozessbegleitung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinder oder Jugendliche Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden sind. Im Einzelfall können auch erwachsene Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten eine solche psychosoziale Prozessbegleitung kostenfrei erhalten. Um eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung zu erhalten, müssen Sie beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Beordnung stellen.

Nähere Informationen sowie einen Musterantrag finden Sie unter:

<https://jm.rlp.de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>